

Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Lebenswertes Ruchheim“ zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids mit der Frage „Soll die Fläche ‚Nördlich A 650‘ auf Ruchheimer Gemarkung als Gewerbe-/Industriefläche entwickelt werden?“ gem. § 17 a Gemeindeordnung;
Anhörung der Vertreter des Bürgerbegehrens und Zulassungsentscheidung des Stadtrates

KSD 20151097

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Lebenswertes Ruchheim“ zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides mit der Frage „Soll die Fläche ‚Nördlich A 650‘ auf Ruchheimer Gemarkung als Gewerbe-/Industriefläche entwickelt werden?“, ist unzulässig.

1. Sachverhalt

Die Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) haben in ihren gültigen Flächennutzungsplänen entlang ihrer gemeinsamen Gemarkungsgrenze zwischen den Stadtteilen Ludwigshafen-Ruchheim und Frankenthal-Eppstein für eine künftige Entwicklung von Gewerbeflächen entsprechende Darstellungen vorgenommen. Während auf der Gemarkung der Stadt Frankenthal (Pfalz) die Bebauungspläne "Römig-1" und "Römig-2" in Kraft gesetzt wurden, gibt es für die Fläche auf der Gemarkung der Stadt Ludwigshafen noch keine konkreten Planungen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 15. Dezember 2014 die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigshafen beschlossen.

Die Bürgerinitiative „Lebenswertes Ruchheim“ hat im Hinblick auf die grundsätzlich mögliche Gewerbeentwicklung der Stadt Ludwigshafen auf dem Gebiet „Nördlich A 650“, die Gewerbeentwicklung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in dem Gewerbegebiet „Am Römig“, sowie des damit zusammenhängenden Verkehrszuwachses, ein Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids mit folgender Frage initiiert:

„Soll die Fläche ‚Nördlich A 650‘ auf Ruchheimer Gemarkung als Gewerbe-/Industriefläche entwickelt werden“?

Dieses Bürgerbegehren wurde insgesamt von 580 Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ludwigshafen unterzeichnet.

2. Zulässigkeit

Grundsätzlich können die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde gemäß § 17 a Abs. 1 GemO über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Nach § 17 a Abs. 2 GemO ist ein Bürgerentscheid jedoch unzulässig, wenn er einen der dort vom Gesetzgeber abschließend aufgezählten Fälle zum Gegenstand hat. Ein Bürgerbegehren als Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann damit seinerseits nur zulässig sein, wenn es nicht solche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, zu denen die Durchführung eines Bürgerentscheids unzulässig wäre.

Nach § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO ist ein Bürgerentscheid unzulässig, wenn er die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) betrifft. Die Gesetzesbegründung des Gesetzgebers verweist für den Ausschlussgrund des § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO darauf, dass bei derartigen Verwaltungsverfahren öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen seien und über vorgetragene Einwände zu entscheiden sei. Die Komplexität eines solchen Abwägungsprozesses führe dazu, dass diese Entscheidungen nicht sinnvoll in der Form einer mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantwortenden Frage der Entscheidung durch die Bürgerschaft überlassen werden könne. Zudem sei im Rahmen dieses Abwägungsprozesses auch bereits ein signifikantes Maß an Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Der nun von der Bürgerinitiative durch das Bürgerbegehren beabsichtigte Bürgerentscheid, betrifft die vom Stadtrat am 15. Dezember 2014 beschlossene Gesamtfortschreibung des

Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigshafen, so dass das Bürgerbegehren aufgrund des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO unzulässig ist.

Unabhängig davon, hat das Bürgerbegehren für die Durchführung eines Bürgerentscheides auch nicht das nach § 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO geforderte Quorum erreicht.

Gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO muss ein Bürgerbegehren von mindestens 10 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet sein. Hierbei ist für die Berechnung der Anzahl der notwendigen Unterschriften das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Ludwigshafen maßgeblich. Die GemO sieht einen Bürgerentscheid grundsätzlich nur für das gesamte Gebiet einer Gemeinde und gerade nicht für einzelne Gemeindeteile bzw. Stadtteile vor.

In der Stadt Ludwigshafen waren bei der letzten Gemeinderatswahl (2014) insgesamt 118.617 Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt. Dies bedeutet, dass das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids von mindestens 11.861 der bei der letzten Gemeinderatswahl wahlberechtigten Einwohner der Stadt Ludwigshafen unterzeichnet werden müsste.

Da das Bürgerbegehren – ungeachtet einer Prüfung der tatsächlichen Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen – lediglich von 580 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet wurde, hätte das Bürgerbegehren auch nicht das nach § 17 a Abs. 3 Satz 3 GemO erforderliche Quorum von mindestens 11.861 Unterschriften wahlberechtigter Einwohner erreicht und die Herbeiführung eines Bürgerentscheides wäre gescheitert.